

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 259/08 B

L 7 RJ 65/04 (Sächsisches LSG)
S 17 RJ 112/00 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. September 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. April 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 28.4.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Berufs- bzw Erwerbsunfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Er beruft sich auf den Verfahrensmangel der Verletzung der Sachaufklärungspflicht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung vom 21.8.2008 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil keiner der in § 160 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl/ § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen für die Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (*vgl/ BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36*). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Verfahrensmangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung der Entscheidung besteht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 14, 36*). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zu weiterer Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf einer angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme von seinem Standpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 6 Der Kläger trägt vor, er habe in der mündlichen Verhandlung vom 28.4.2008 den Beweisantrag gestellt, einen Sachverständigen der Berufskunde zu der Frage zu vernehmen, ob er, der Kläger, mit seinen spezifischen Einschränkungen vollschichtige Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ausüben könne, insbesondere ungelernte Tätigkeiten, wie zB das Zureichen, Abnehmen, Sortieren, Verpacken und Zusammensetzen von (leichten) Teilen. Der Sachverständige der Berufskunde sei zu befragen, ob es solche Tätigkeiten in nennenswertem Umfang auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gebe. Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus: Es bestehe ein Widerspruch "zwischen den Feststellungen in dem Gutachten auf dem neurologisch/psychiatrischem Fachgebiet und dem arbeitsamtsärztlichen Gutachten" vom 6.3.2008. Deshalb habe sich das LSG gedrängt fühlen müssen, den Sachverhalt durch Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen der Berufskunde weiter aufzuklären. Dieses hätte ergeben, "dass das Leistungsvermögen des Klägers zwar noch acht Stunden täglich beträgt, jedoch ihm selbst leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, wie zureichen, abnehmen, sortieren, verpacken und zusammensetzen von leichten Teilen verschlossen sind". Entgegen der Auffassung des LSG sei die Frage, ob leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch ausübbar seien, keine rein sozialmedizinische Frage. Nur der Sachverständige der Berufskunde kenne die Anforderungen an leichte Tätigkeiten im Einzelnen.
- 7 Damit hat der Kläger zwar einen Beweisantrag bezeichnet und das voraussichtliche Ergebnis der unterbliebenen Beweisaufnahme dargestellt. Er hat auch die Rechtsansicht des LSG geschildert, wonach der Kläger in der Lage sei, leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig zu verrichten. Nicht hingegen hat er dargelegt, weshalb sich das LSG unter Zugrundelegung dieser Rechtsauffassung hätte gedrängt fühlen müssen, dem Beweisantrag nachzukommen und ein berufskundliches Gutachten einzuholen.
- 8 Wie der Kläger selbst schildert, hätte die Beweisaufnahme nichts anderes ergeben, als seine Einsetzbarkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt für leichte Arbeiten acht Stunden täglich. Er erkennt auch, dass das LSG im angefochtenen Urteil für diese leichten Arbeiten Beispiele genannt hat, indem es auf das Abnehmen, Sortieren, Verpacken und Zusammensetzen von leichten Teilen abgestellt hat.
- 9 Auch seinen eigenen Angaben nach ist der Kläger daher auf den allgemeinen Arbeitsmarkt breit verweisbar. Nach der einschlägigen Rechtsprechung des BSG, von der nach Darstellung des Klägers auch das LSG ausgegangen ist, genügt in diesen Fällen die Benennung eines Arbeitsfeldes oder von Tätigkeiten der Art nach, die der Versicherte ausfüllen könnte (*Senatsurteile vom 19.8.1997 - 13 RJ 29/95 - SozSich 1998, 111 und vom 20.8.1997 - 13 RJ 39/96 - SozR 3-2600 § 43 Nr 17 S 62 f*). Von einer solchen breiten Verweisbarkeit ist das LSG - wie der Kläger selbst angibt - ausgegangen; Einschränkungen, die die Möglichkeit der praktischen Verschlossenheit des Arbeitsmarkts hervorrufen könnten, hat es beim Kläger nicht gesehen. Wie der Kläger damit selbst herausgearbeitet hat, hatte das LSG keinerlei



Veranlassung, ein berufskundliches Sachverständigengutachten einzuholen. Von seinem Rechtsstandpunkt aus musste es sich mithin zu weiterer Sachaufklärung nicht gedrängt fühlen.

- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

